

# Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Lage GmbH

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadtwerke Lage GmbH“.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lage.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wasser, Gas, Wärme und Strom einschließlich aller dazu dienenden und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Tätigkeiten, insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung von Energiekonzepten (Anwendungs-, Versorgungskonzept e) zur Förderung umweltfreundlicher, wirtschaftlicher und rationeller Umwelttechniken.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.  
Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

## § 3

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

## § 4

### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.171.000,00 EURO.

Hieran sind die Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

Stadt Lage	1.744.050,00 EURO
E.ON Westfalen Weser AG	1.426.950,00 EURO.

## §5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

## §7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird von der E.ON Westfalen Weser AG gestellt, ein zweiter Geschäftsführer kann auf Wunsch der Stadt Lage gestellt werden.
2. Die E.ON Westfalen Weser AG und die Stadt Lage haben das Recht, die Abberufung des von ihnen vorgeschlagenen Geschäftsführers zu beantragen . Der Antrag durch die E.ON Westfalen Weser AG kann nur unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers erfolgen. Der Aufsichtsrat kann in begründeten Fällen im Rahmen seiner Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 den jeweiligen Anträgen der Gesellschafter widersprechen.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind zwei Geschäftsführer bestellt. so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
4. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einzeln einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei das Datum des Poststempels am Absendeort maßgeblich ist.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Außerhalb von Versammlungen können die Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung, gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die

Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist die Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Stadt Lage hat das Recht, höchstens drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden; die E.ON Westfalen Weser AG hat das Recht, höchstens zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Die Vertreter der Stadt Lage sowie der E.ON Westfalen Weser AG können nur einheitlich votieren.

6. Außer den Gesellschaftern nehmen die Geschäftsführer an den Gesellschafterversammlungen teil.
7. Je 50 EURO (in Worten: fünfzig EURO) Stammkapital gewähren eine Stimme.
8. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.
9. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist spätestens jeweils innerhalb von 8 Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung weiterer und außerordentlicher Gesellschafterversammlungen kann von jedem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks verlangt werden.
10. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gleichviel, ob sie in förmlichen Versammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und den Geschäftsführern zuzustellen.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, über
  - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Verwendung des Jahresergebnisses, Verteilung des Bilanzgewinns und die Deckung etwaiger Verluste,
  - d) die Veräußerung oder Belastung des Unternehmens oder eines Teils davon, den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen und deren Veräußerung, die Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Geschäftsfelder,
  - e) den Abschluß von Unternehmensverträgen,
  - f) die Auflösung der Gesellschaft,
  - g) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - h) die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ,
  - i) Wirtschaftsplan,
  - j) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a) bis f) bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 75 %.

## § 10

### Informations- und Kontrollrecht der Gesellschafter

1. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern diejenigen Informationen über die Gesellschaft zu erteilen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, von Bedeutung sind.
2. Die Gesellschafter haben ein Informationsrecht. Sie können im Rahmen des § 51 a GmbH-Gesetz insbesondere die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen und nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft unmittelbar Auskünfte bei den Abschlussprüfern der Gesellschaft einholen.

## § 11

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, auf den die Vorschriften des Aktienrechts keine Anwendung finden. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Lage ist für die Dauer seiner Amtszeit geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann seine Mitgliedschaft auf den Stadtkämmerer übertragen. Wenn dieser nicht Aufsichtsratsmitglied ist, hat er das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen; ist die Mitgliedschaft auf den Stadtkämmerer übertragen, steht dem jeweiligen Bürgermeister dieses Recht ebenfalls zu.

Sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Lage benannt und entsendet. Die E.ON Westfalen Weser AG hat das Recht, fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und jederzeit abzurufen.

2. Die Amtsdauer der sieben von der Stadt Lage benannten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Diese Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Benennung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Eine Wiederbenennung ist zulässig.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Stadt Lage vor Ablauf seiner Amtszeit während der Wahlperiode des Rates aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu bestimmen. Das Entsenderecht steht im Übrigen demjenigen Gesellschafter zu, der auch das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsandt hat.
4. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung, welche durch die Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

## § 12

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der von der Stadt Lage benannten Mitglieder, sein Stellvertreter aus den Reihen der von der E.ON Westfalen Weser AG entsandten Mitglieder gestellt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Auftrag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern und wenn es ein Geschäftsführer oder mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder beantragen. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, sofern nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wobei das Datum des Poststempels am Absendeort maßgeblich ist. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden erklären.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens neun Aufsichtsratsmitglieder (darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn bei Wahlen Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse im vereinfachten Verfahren schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Derartige Beschlüsse müssen vom Vorsitzenden schriftlich festgelegt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist es erforderlich, dass alle Aufsichtsratsmitglieder angeschrieben worden sind und dass mindestens neun Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, sich innerhalb der gesetzlichen Frist erklärt haben und dass kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von einem Monat widerspricht.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
8. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können mit seiner Zustimmung Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, beratend teilnehmen.
9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Lage GmbH“ abgegeben.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Er überwacht die Geschäftsführung. Ihm sind alle Gegenstände zur Beratung und Empfehlung vorzulegen, über welche die Gesellschafterversammlung Beschlüsse fassen soll.
2. Über die im Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus beschließt der Aufsichtsrat über:
  - a) die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Preise und Tarife,
  - b) den Abschluss und die Änderung von Bezugsverträgen,

- c) den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen,
  - d) Abschluss und Beendigung von Betriebsführungsverträgen,
  - e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - f) den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen von mehr als 2-jähriger Dauer und einem Jahresentgelt oder einem Jahresertrag von (voraussichtlich) mehr als 50.000 EURO netto,
  - g) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder anderen Grundstücksrechten, soweit der Gegenstandswert die Wertgrenze von 50.000 EURO netto überschreitet,
  - h) die Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten, sofern der Gegenstandswert die Wertgrenze von 50.000 EURO netto überschreitet,
  - i) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, sofern sie im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 EURO netto überschreiten,
  - j) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 EURO netto überschritten wird,
  - k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert die Wertgrenze von 50.000 EURO netto überschreitet,
  - l) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen.
3. Die Beschlüsse zu § 13 lit. a) bis c) bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Aufsichtsratsmitgliedern. Beschlüsse zu § 13 lit. b) sollen so gefasst werden, dass nach Möglichkeit die wirtschaftlich günstigste Variante bevorzugt wird.
  4. In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, können die Geschäftsführer, wenn innerhalb einer Woche keine Entscheidung durch den Aufsichtsrat erfolgt, auch ohne Zustimmung handeln. Sie haben die Gesellschafter und den Aufsichtsrat dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

1. Die Gesellschaft wird gewinnorientiert geführt.
2. Die Wirtschaftspläne sind für die einzelnen Sparten getrennt aufzustellen und nach den Grundsätzen der Ziffer 1) auszurichten. Der Wirtschaftsplan für ein neues Geschäftsjahr soll der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung -nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat -spätestens im letzten Monat des ablaufenden Geschäftsjahres vorgelegt werden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan.
3. Der Wirtschaftsplan für die nichtliberalisierte Wasserversorgung ist so aufzustellen, dass der steuerliche Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5 % der Buchrestwerte) mindestens erreicht wird.

## § 15 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer unverzüglich den Gesellschaftern und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführer über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung zu beschließen.
3. Die Prüfung ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.

## § 16 Ergebnisverwendung

Für die Verwendung des Jahresergebnisses gilt § 29 GmbH-Gesetz.

## § 17 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31.12.2011, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Wird die Kündigung zum 31.12.2011 nicht ausgesprochen, so verlängert sich der Gesellschaftsvertrag um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern gekündigt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gesellschafter seine Anteile ganz oder teilweise an einen Dritten abtritt. In diesen Fällen ist die außerordentliche Kündigung schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach der Abtretung mit einer Frist bis zum Jahresende gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern zu erklären.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil entsprechend der in dem nachstehenden Paragraphen aufgeführten Vorkaufsberechtigung auf die übrigen

Gesellschafter zu übertragen, falls diese von ihrem dadurch eingeräumten Recht Gebrauch machen wollen. Sollte ein (Teil-)Geschäftsanteil auf diese Weise nicht übertragen werden können, übernimmt diesen Anteil die Gesellschaft selbst.

## § 18

### Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Sofern ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis anbieten, in dem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Für die Vergütung der Geschäftsanteile gilt § 20 dieses Vertrages entsprechend.
2. Wenn aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ein Geschäftsanteil an mehrere Gesellschafter abzutreten ist, werden die Gesellschaft und die Gesellschafter alle notwendigen Erklärungen abgeben und notwendigen Beschlüsse fassen, um den abzutretenden Geschäftsanteil in entsprechende Teilgeschäftsanteile aufzuteilen.
3. Die Erklärung über die Annahme des in Schriftform abzugebenden Kaufangebotes muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des Angebots schriftlich zugehen. Nach ungenutztem Ablauf der 2-Monats-Frist gilt das Angebot als abgelehnt.
4. Ein Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von allen anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, kann an Dritte veräußert werden. In diesem Fall sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in dem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter nicht oder nicht fristgemäß von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat, steht es den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 2 Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder ein Teil des Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.

## § 19

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,



- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
- e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 18 überträgt.

## § 20

### Vergütung der Geschäftsanteile

Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund eines Wertgutachtens eines von den Gesellschaftern gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfers nach der Ertragswertmethode in Anwendung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IdW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festzustellen. Ist eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht zu erreichen, wird dieser von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft.

## § 21

### Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren .
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziffer 1 , so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein geldwerter Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen der Ziffer 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen der Ziffer 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

## § 22

### Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Lage GmbH unwirksam sind oder werden sollten, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.